

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederwambach vom 12.12.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederwambach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) -alle in der derzeit gültigen Fassung- in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Verantwortlichkeiten
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- § 14 Gemischte Grabstätten
- § 15 Doppelgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Rasengrabstätten
- § 18 Baumgrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltungsvorschriften für ein Urnenbaumgrab

6. Grabmale

- § 22 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 25 a Entfernen von Grabmalen
- § 25 b Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 28 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gebühren
- § 33 Gleichstellungsklausel
- § 34 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der **Ortsgemeinde Niederwambach** gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

Begriffsbestimmungen:

Träger des Friedhofes in Niederwambach ist die **Ortsgemeinde Niederwambach**. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden von der **Ortsgemeinde Niederwambach / Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach** wahrgenommen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der **Ortsgemeinde Niederwambach**.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner einer Ortsgemeinde **Niederwambach** waren,
 - b) bei ihrem Tode Einwohner einer Ortsgemeinde **Ratzert** waren,
(Hier gilt die Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Niederwambach und der Ortsgemeinde Ratzert vom 31.08.1995 die zum 01.01.1995 in Kraft getreten ist)
 - c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung vom Abschluss einer Sondervereinbarung, die eine Entgeltsregelung enthalten muss, abhängig machen. In der Vereinbarung müssen die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung anerkannt werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Doppel- oder Urnendoppelgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Doppel- bzw. Urnendoppelgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppel- oder Urnendoppelgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der **Ortsgemeinde Niederwambach** in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Doppel- oder Urnendoppelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Doppel- oder Urnendoppelgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der **Ortsgemeinde Niederwambach** auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzdoppelgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter **12 Jahren** dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor, oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.
 Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens **vier Tage** vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten *1

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Absatz 2 Satz 1 VwVfG **vier Wochen** beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

**1 Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.*

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Verantwortlichkeiten

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage des vom Standesbeamten ausgestellten Beerdigungserlaubnisscheines bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Urnen gilt § 16 dieser Satzung.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte / Urnendoppelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Urnen müssen spätestens **zwei Monate** nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte gemäß § 16 Absatz 2 a) beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über **1 Jahr** alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu **5 Jahren** in einem Sarg bestattet werden.

- (6) Anzeigeberechtigt und sonstig Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Erbe. Soweit ein Erbe nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie voll geschäftsfähig sind:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
2. die Kinder
3. die Eltern
4. der sonstige Sorgeberechtigte
5. die Geschwister
6. die Großeltern
7. die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

- (7) Ein Bestattungsunternehmer oder ein Dritter ist im Rahmen übernommener Verpflichtungen verantwortlich.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen **höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch** und im **Mittelmaß 0,65 m breit** sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen **höchstens 1,20 m lang, 0,45 m hoch** und im **Mittelmaß 0,45 m breit** sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber ist so zu bemessen, dass die Grabsohle **mindestens 2,00 m** unter der Oberkante des gewachsenen Bodens liegt.
Urnengräber sind so anzulegen, dass bis zur Oberkante der Urne eine Erdabdeckung von **mindestens 0,50 m** vorhanden ist.
- (3) Die Gräber für Sargbestattungen in Doppelgräbern müssen voneinander durch **mindestens 0,30 m** starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor einer Zweitbelegung Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für **Urnen** beträgt **20 Jahre, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.**
- (2) Die Ruhezeit für **Urnen**, die als **1. Beisetzung** in ein Grab nach **§ 16 Absatz 2 b) und 2 c)** beigesetzt werden und für **Särge** beträgt **30 Jahre**. Eine Zweitbelegung mit Urnen gemäß § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 5 verlängert die Gesamtruhezeit der Grabstätte nicht.
- (3) Bei Urnengrabstätten gemäß § 16 Absatz 2 a) und 2 b) kann das Nutzungsrecht für weitere 20 Jahre erworben werden, bei Sargbestattungen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich, ausgenommen bei Doppelgräbern um die Ruhezeit der zweiten Belegung-

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der **Ortsgemeinde Niederwambach** nicht zulässig. § 3 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Absatz 1 BestG, bei Umbettungen aus Doppelgrabstätten / Urnendoppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die **Ortsgemeinde Niederwambach** ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätte)
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) und Doppelgrabstätte
 - d) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) und Doppelgrabstätten
 1. Einzelgräber Sargbestattung
 2. Doppelgräber Urnenbestattung
 - e) Anonyme Urnengrabstätte
 - f) Baumgrabstätten
 1. Einzelgräber Sargbestattung
 2. Einzelgräber Urnenbestattung
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Sarg- und Urnenbestattungen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: **Länge 1,00 m, Breite 0,90 m.**
 - b) Reihengrabstätten Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: **Länge 2,00 m, Breite 0,90 m.**
- (3) Zwischen den einzelnen Reihengräbern ist eine **0,40 m** breite und zwischen den Grabreihen eine **0,80 m** breite Wegefläche anzulegen.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Absatz 5 und § 14 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Es wird der Reihe nach beigelegt. Das Überspringen eines Grabes für eine spätere Belegung ist nicht gestattet. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird **6 Monate** vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (7) Reihengräber sind spätestens **6 Wochen** nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies auch nach Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet werden.

§ 14 Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Sargbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 a), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne unter den Voraussetzungen von Absatz 2 gestattet wird. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnendoppelgrabstätte nach § 16 Abs. 2 b) bzw. c).
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens **15 Jahre** beträgt. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht in diesem Falle nicht.

§ 15 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen bei Eintritt eines Sterbefalles auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
In einer Doppelgrabstätten können zwei Särge und zusätzlich bis zu zwei Urnen (§ 16 Abs. 4 b) beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur erworben werden, wenn im Falle des Todes der Verstorbene das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Erwerb eines Doppelgrabes gewährt kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Nutzungsrecht. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (4) Das Nutzungsrecht kann einmalig um bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf einen der überlebenden Angehörigen gem. § 7 Abs. 6,
 - b) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Doppelgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (8) Doppelgräber sind spätestens **6 Wochen** nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht das auch nach Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet werden.
- (9) Doppelgrabstätten haben folgendes Maß:
Länge 2,20 m, Breite 2,00 m.
 Zwischen den Wahlgräbern ist eine 0,40 m breite Abstellfläche und eine 1,50 m breite Wegefläche anzulegen

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Es besteht ein besonderes Urnengrabfeld.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- Urnengrabstätten als Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) bis zu **1 Asche**,
 - Urnengrabstätten als Doppelgrabstätten-bis zu **2 Aschen**,
 - Urnenasengrabstätte als Doppelgrabstätte bis zu **2 Aschen**,
 - Urnenbaumgrabstätten (§ 18)
- (3) Die Beisetzung einer zweiten Urne in b) und c) ist für eine vom Erwerber bestimmte Person möglich.
- (4) Ferner dürfen Aschen beigesetzt werden in
- vorhandene** Reihen- und Rasengrabstätten bis zu 1 Asche (§ 14)
 - Doppelgrabstätten bis zu zwei Aschen (§ 15),
 - anonymen Grabstätten
- (5) Die zusätzliche Beisetzung einer Urne darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der letzten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhezeit der zusätzlich beigesetzten Urne verkürzt sich in diesem Fall entsprechend auf die noch verbleibende Restruhezeit der Leichen.
- (6) **Urnereiengrabstätten** sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
 Urnereiengrabstätten haben die Maße:
Länge 0,75 m, Breite 0,55 m für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab).
- (7) **Urnendoppelgrabstätten** sind Urnengrabstätten, an denen bei Eintritt eines Sterbefalles auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
 Das Nutzungsrecht kann einmalig um bis zu 20 Jahre verlängert werden.
 Urnendoppelgrabstätten haben die Maße:
Länge 0,75 m, Breite 1,00 m für eine Doppelgrabstätte

- (8) **Urnenrasengrabstätten** sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) **Anonyme Urnengrabstätten** sind äußerlich nicht in Erscheinung tretende Gräber in einem hierfür vorgesehenen Grabfeld, das ausschließlich als Grünfläche ohne Hinweise auf die Verstorbenen und ohne Grabeinfassungen gestaltet wird. Die Pflege der Grabflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine Kennzeichnung der Gräber erfolgt nur in einem Belegungsplan.
Anonyme Urnengrabstätten stehen nur als Urnenreihengrabstätten zur Verfügung. Sie werden angelegt, in dem Urne neben Urne in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt werden.
- (10) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (11) Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Erddeckung beträgt mindestens 50 cm. Überurnen sind nicht zugelassen.
Die Anordnung der Urnen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 0,30 m von Urne zu Urne gewahrt ist.
- (12) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Doppel- und Rasengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Es besteht ein besonderes Feld für Rasengrabstätten
- als Reihengräber (Einzelgräber) für Sargbestattungen
 - als Doppelgräber für Urnenbestattungen (§ 16 Absatz 2 c)
 - und ein besonderes Feld für anonyme Urnenbestattungen (§ 16 Absatz 4 c)
- (2) Die Größe der Grabstellen ist in § 13 (2) für Sargbestattungen und in § 16 (6) und (7) für Urnenbestattungen geregelt. Dies gilt nicht für Bestattungen nach Absatz 1 c).
- (3) Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden.
- (5) Auf den frischen Gräbern ist das Anbringen von Holzkreuzen und Grabschmuck wie Kränze, Schalen oder Schnittblumen erlaubt.
- (6) Innerhalb von 6 Wochen, jedoch frühestens 4 Wochen nach der Beisetzung veranlasst die Friedhofsverwaltung die Herrichtung der Grabstätten und die Entsorgung des noch vorhandenen Grabschmuckes sowie des Holzkreuzes.
- (7) Danach ist jegliche Art von Grabschmuck nicht mehr gestattet. Ausgenommen ist die Ablage von Grabschmuck auf den Schriftplatten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März jeden Jahres.
- (8) Auf den Rasengrabstätten werden Granit-Schriftplatten verlegt, auf denen Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum und Sterbedatum der Bestatteten eingegräst oder

eingehauen sind. Dies gilt nicht für Bestattungen nach Absatz 1 c).
Die Schriftplatten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung beschafft.

- (9) Bei der Zuweisung einer Grabstätte in einem Rasengrabfeld verpflichtet sich der Antragsteller mit seiner Entscheidung für diese Art der Grabstätte die vorgenannten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 18 Baumgrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof ist ein Grabfeld mit Großbäumen bepflanzt, unter denen Baumbestattungen von Särgen und Urnen stattfinden.
- (2) Es werden folgende Baumgrabstätten eingerichtet:
- a) Einzelgräber für Sargbestattungen
 - b) Einzelgräber für Urnenbestattungen
- (3) **Baumgrabstätten für Sargbestattungen** sind Grabstätten für Erdbestattungen im Abstand von mindestens 2,5 Metern von einem Bestattungsbaum, die nur in begrenzter Zahl verfügbar sind. Für die Grabstätten wird ein Belegungsplan erstellt. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus § 13 Absatz 2.
- (4) **Baumgrabstätten für Urnenbestattungen** werden innerhalb der Baumscheibe eines Bestattungsbaumes als Einzel- oder Familiengrabstätte vergeben. Je Bestattungsbaum sind 14 Grabstellen kreisförmig um den Baum herum vorgesehen. Es dürfen nur innerhalb von 5 Jahren verrottbare Urnen beigesetzt werden.
Die Urnen werden, sofern vom Nutzungsberechtigten kein Baumwunsch ausgesprochen wird, in Reihenfolge beigesetzt. Der Wunsch nach einer bestimmten Grabstelle ist möglich und wird je nach Verfügbarkeit berücksichtigt.
Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Erddeckung beträgt mindestens 50 cm. Überurnen sind nicht zugelassen. Die Anordnung der Urnen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 0,30 m von Urne zu Urne gewahrt ist.
- (5) Die Grabstellen für Urnenbestattungen an den Bäumen können reserviert werden. Reservierte Grabstellen können vor Ablauf der Reservierungszeit zurückgegeben werden. Näheres wird durch die Friedhofsgebührensatzung geregelt.
- (6) Aus- und Umbettungen sind im Baumbestattungsfeld nicht zulässig.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 22) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nicht eingerichtet.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Rasengräber, Baumgräber und anonyme Gräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Nutzungsberechtigten ist im Rahmen geltender Vorschriften nur die Ablage von Grabschmuck im Rahmen § 17 (7) und § 21 (5) gestattet.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (4) Die Grabmäler und Grabeinfassungen sind aus Natur- oder Kunststeinmaterialien herzustellen.
Das Einfassen von Gräbern mit Hecken oder Steinen ist nicht gestattet
Grabsteine dürfen eine Höhe von 1m nicht überschreiten.
Der Bewuchs ist auf eine maximale Höhe der Grabsteine begrenzt.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt höherstehende Bepflanzung entsprechend einzukürzen.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Baumgrabstätten

- (1) An der Baumgrabstelle werden Markierungsschilder in einheitlicher Größe auf Natursteinen montiert. Die Markierungsschilder werden unmittelbar an den Urnengrabstätten bzw. in Verlängerung der Sarggrabstätten innerhalb der Baumscheiben angebracht. Die Aufschriften enthalten Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gegen Berechnung beschafft und angebracht.
- (2) Auf den frischen Gräbern ist das Anbringen von Holzkreuzen und Grabschmuck wie Kränzen, Schalen oder Schnittblumen erlaubt.
- (3) Innerhalb von 6 Wochen, jedoch frühestens 4 Wochen nach der Beisetzung veranlasst die Friedhofsverwaltung die Herrichtung der Grabstätten und die Entsorgung des noch vorhandenen Grabschmuckes sowie des Holzkreuzes.
- (4) Danach ist außerhalb der Baumscheiben jegliche Art von Grabschmuck nicht mehr gestattet, die Grabstätten müssen für die Pflege dauerhaft freigehalten werden.
- (5) Innerhalb der Baumscheiben dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
 Grabgestecke bis zu einer Größe von 40 x 40 cm dürfen innerhalb der Baumscheiben neben dem Markierungsschild abgelegt werden.

- (6) Bei Zuweisung eines Baumgrabes verpflichtet sich der Antragsteller mit seiner Entscheidung für diese Art der Grabstätte die vorgenannten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

6. Grabmale

§ 22 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung, dass das Vorhaben den Festlegungen der Satzung entspricht, anzuzeigen.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe von Material und seiner Bearbeitung.
- (3) Gemäß § 6 a BestG dürfen nur noch Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich aus der gesamten Wertschöpfungskette ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Herstellung im Sinne dieser Konvention umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Jedem Antrag auf Genehmigung sind Nachweise über die Produktionsbedingungen der Grabmale beizufügen. Sie sind die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Der Nachweis wird erbracht durch eine Erklärung des Steinmetzbetriebs über die Herkunft des Steins des Grabmals nach den oben aufgeführten Kriterien.
- (4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken geltend gemacht hat. Änderungen der Anlage sind entsprechend anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -.

Verantwortlich dafür ist:

bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§§ 13, 16) gestellt hat;

bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten (§§ 15, 16) der Nutzungsberechtigte.

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Absatz 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die **Ortsgemeinde Niederwambach** ist verpflichtet, diese Gegenstände **drei Monate** aufzubewahren. §§ 25 a und b, jeweils Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 a Entfernen von Grabmalen

(gilt für Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden)

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Einzel- und Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Verpflichtete die Kosten zu tragen.

§ 25 b Entfernen von Grabmalen

(gilt für Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden)

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Einzel- und Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Kosten werden beim Erwerb der Grabstätte fällig und sind laut Gebührensatzung und Anlage zu berechnen. Dies gilt für Grabstätten, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei
 - Reihen- und Urnenreihengrabstätte der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 7 Absatz 6),
 - Doppel-, Urnendoppelgrabstätten der Nutzungsberechtigte
 verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb **sechs Monaten** nach der Bestattung, Urnengrabstätten müssen innerhalb **zwei Monaten** nach der Bestattung und Doppelgrabstätten innerhalb von **sechs Monaten** nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können frühestens bei Einzelgrabstellen 15 Jahre nach der Belegung, bei mehrstelligen Grabstätten 15 Jahre nach der letzten Bestattung bei der Friedhofsverwaltung die Einebnung der Grabstätte beantragen. Die Kosten für eine Pflege der eingeebneten Grabstätte (Einsäen und Mähen) für die Dauer der restlichen Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten **oder einebnen** lassen. **Bei Doppelgrabstätten bzw. Urnendoppelgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen.**
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Särgen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Urnen dürfen ebenfalls bis zur Bestattung aufgenommen werden.
- (5) Neben der Leichenhalle befindet sich eine Trauerhalle, die nach Antrag für die Trauerfeier genutzt werden kann.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als **30 Jahren** werden auf **30 Jahre** Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die **Ortsgemeinde Niederwambach** haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),
 - 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
 - 4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6),
 - 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Absatz 4),
 - 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Anzeige errichtet oder verändert (§ 22),

8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 a Absatz 1, § 25 b Absatz 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Absatz 6),
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung für den von der **Ortsgemeinde Niederwambach** verwalteten Friedhof und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Identitäten in gleicher Weise.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom **10.11.2010** und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Anerkannt:

Niederwambach, den 11.12.2024

Ortsgemeinde Niederwambach

L. Reidenbach
(Lars Reidenbach)
Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Niederwambach, den 12.12.2024

Ortsgemeinde Niederwambach

L. Reidenbach
(Lars Reidenbach)
Ortsbürgermeister

